

Das gilt in besonderem Maße auch für die an die Verse 130 ff. anknüpfenden Argumentationen. Friedensregelungen, wie sie dort vom Kälbchen geschildert werden, hat es auch unter Heinrich IV. gegeben, und somit wäre das Jahr 1043, in dem nach Erdmann die von dem Kälbchen erwähnten Friedensbestimmungen ergangen sind, ebenfalls nur als ein *Terminus ante quem non* anzusehen.

Erlauben aber die erwähnten Verse überhaupt den Schluß, der Dichter habe die Friedensaktionen Heinrichs III. von 1043 im Sinne gehabt, als er das Kälbchen den Wolf um die Gewährung einer letzten Frist bitten läßt? Bevor die Quellen für die Ereignisse des genannten Jahres daraufhin untersucht werden, scheint es notwendig zu sein, die Verse 130 ff. der Ecbasis noch einmal genauer zu interpretieren:

*„Non facias longum, magnorum maxime regum,  
Pacis palma detur, donec cras missa canatur.  
Heinrici placitis cepi moderamina pacis.  
Vt sunt scripta patrum, ploret transgressio fratrum.  
In levibus modicus, per fortia fortior ictus.  
Tum dominus cavee, misere cupis inquit abire;  
Vt vult ipse deus, optatum sit tibi tempus.“*

Zur Ergänzung sei noch auf v. 268 verwiesen, wo die Zeit, zu der dem Kälbchen der Friede gekündigt wird, präzisiert wird: *Post horam sextam capto mox tollito vitam*. Da diese Worte an einem Karsamstag gesprochen werden<sup>65</sup>), beziehen sie sich auf den folgenden Ostermorgen; um die sechste Stunde, also um die Mittagszeit, soll das Kälbchen geschlachtet werden; es wird, wie dieser v. 272 selbst ankündigt<sup>66</sup>), dem Wolf zum Ostermahl dienen.

Für den Vergleich mit den Quellen zu den Friedensaktionen von 1043 seien folgende Punkte hervorgehoben: 1. Das Kälbchen hat aufgrund von Geboten eines gewissen Heinrich den Frieden beschworen<sup>67</sup>); 2. der gewährte Frieden ist zeitlich beschränkt und endet mit der sechsten Stunde des Ostertages, wenn die Messe beendet ist; 3. dem Friedensbrecher drohen je nach der Schwere seines Vergehens differenzierte Strafen; 4. der Wolf akzeptiert die Friedensregelung als Gottesgebot: *Vt vult ipse deus*. Der Vergleich der Quellen zu den Ereignissen von 1043 mit diesen ziemlich detaillierten Angaben wird insofern sehr er-

<sup>65</sup>) Die Außenfabel spielt zur Zeit des Ostervollmondes (v. 70), v. 131: *donec cras missa canatur*, bezieht sich, wie v. 268 u. 272 erkennen lassen, auf die Ostermesse.

<sup>66</sup>) *Hec caro nectarea festivum sit mihi pasca*.

<sup>67</sup>) Vgl. zu dieser Übersetzung u. S. 336 f.